

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 26. Januar 2021

Schnee-Entsorgung in Flüssen und Bächen: Wo bleibt der Gewässerschutz?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. April 2021

Meinrad Gschwend-Altstätten weist in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Januar 2021 auf die Problematik der Entsorgung von geräumtem Schnee in Gewässer hin. Er erkundigt sich nach der gängigen Praxis, nach dem Umfang von Räumschnee-Entsorgungen in Gewässer und nach den Auswirkungen in den Gewässern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist bestrebt, die Gewässer bestmöglich vor negativen Einwirkungen zu schützen. Die Sorgfaltspflicht nach Art. 3 und das Verunreinigungsverbot nach Art. 6 Abs. 1 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) sind einzuhalten. Es ist der Regierung ein wichtiges Anliegen, dass sich durch die Entsorgung von Räumschnee in Gewässer keine nachteiligen Auswirkungen in den Gewässern ergeben. Dies wurde bei der Erarbeitung des Merkblatts AFU 158 «Wohin mit dem geräumten Schnee?»¹ berücksichtigt. Beim Winterdienst sind somit auch die Aspekte des Gewässerschutzes zu beachten. Bei grossen Schneemengen können bei der Lagerung des Räumschnees allerdings Kapazitätsengpässe auftreten. Die Ablagerung in und an Gewässer ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die Regierung will den Winterdiensten von Kanton und Gemeinden fachlich fundierte, aber auch praxistaugliche Kriterien zur Entsorgung von Räumschnee vorgeben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton verfügt über keine flächendeckenden Daten, wo und wie viel Räumschnee im Winter 2020/2021 in oder an Gewässern abgelagert wurde. Die kantonalen Strassenkreise haben ihre Schneedepots und die Schneeentsorgung mit den Gemeinden und dem Amt für Umwelt geregelt. Vor allem nach grossflächigen und starken Schneefällen wie Mitte Januar 2021 kann eine Entsorgung in Gewässer erforderlich sein. Dabei handelt es sich in der Regel im Vergleich zur gesamthaft geräumten Schneemenge um geringe Mengen von Frischschnee, der bereits nach einem Tag entsorgt wird. Für die Entsorgung kommen vor allem Gewässer mit hohem Niedrigwasserabfluss wie die Thur oder die Goldach in Frage.
2. Die Verschmutzung von Räumschnee kann sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Eine analytische Überprüfung der Belastung im Einzelfall ist kaum umsetzbar, nicht praxistauglich und mit grossen Kosten verbunden. Systematische analytische Untersuchungen von Schnee wurden im Rahmen der Erarbeitung des Merkblatts AFU 158 «Wohin mit dem geräumten Schnee?» durchgeführt. Eine Beurteilung des Verschmutzungsgrads erfolgt in der Praxis durch den Unterhaltsdienst visuell und wird nach Notwendigkeit mit Fotos dokumentiert. Durch regelmässige Reinigung der Kantonsstrassen und Strassensammler, durch den möglichst effizienten Einsatz von Auftausalz und durch den Einsatz neuester Technologien bei dessen Ausbringung wird die Verunreinigung des Schnees vorsorglich so gering wie möglich gehalten.

¹ Abrufbar unter: <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkbl%C3%A4tter/AFU158.pdf>.

- 3., 4. und 5. Frischer unverschmutzter Schnee stellt keine stoffliche Belastung für das Gewässer dar. Hinsichtlich einer Bewilligungspflicht ist zu unterscheiden zwischen einer generellen Bewilligungspflicht oder einer Bewilligung im Einzelfall. Bei einer generellen Bewilligungspflicht ist zu berücksichtigen, dass allen kantonalen, kommunalen und auch privaten Unterhaltsdiensten eine Bewilligung erteilt werden müsste. In diesem Fall wäre zu regeln, wer, wo und unter welchen Umständen welche Menge Schnee mit welcher Belastung in oder an Gewässern ablagern dürfte. Zudem müsste die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben kontrolliert werden. Eine solche Bewilligungspflicht ist weder zweckmässig noch praktikabel. Der damit verbundene Aufwand für Gesuchsprüfung, Bewilligungserteilung und Kontrolle wäre unverhältnismässig. Dies gilt auch für eine Bewilligungspflicht im Einzelfall. Die kantonalen Stellen verfügen nicht über die notwendigen Ressourcen, um solche Aufgaben wahrzunehmen. Zudem könnte eine Bewilligungspflicht nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Sie bedürfte einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften in diesem Bereich grundsätzlich abschliessend sind. Es ist daher fraglich, ob eine Bewilligungspflicht im kantonalen Recht eingeführt werden könnte.
6. Die Überprüfung des Merkblatts AFU 158 ist mit den entsprechenden zuständigen Stellen in Arbeit. Wo nötig, werden aufgrund aktueller Erkenntnisse Präzisierungen vorgenommen. Die Umsetzung obliegt weiterhin den Unterhaltsdiensten von Kanton und Gemeinden. Sowohl ein sicherer und praktikabler Unterhaltsdienst wie auch ein rechtskonformer Gewässerschutz müssen gewährleistet sein.
7. Der Kanton führt regelmässig Messungen der Chloridkonzentrationen in ausgewählten Fliessgewässern durch. Die Salzgehalte zeigen in vielen Fliessgewässern über die vergangenen Jahre einen steigenden Trend. Der Eintrag von Chlorid erfolgt aufgrund menschlicher Nutzung etwa über Abwässer, Landwirtschaft oder durch das Ausbringen von Salz auf Strassen. Die höchsten Chloridwerte der vergangenen Jahre werden im Winter gemessen, wenn auf Strassen eingesetztes Salz über Strassenentwässerungen in die Gewässer gelangt. Auch im Grundwasser in der Nähe grosser Strassen konnten nach den Wintermonaten erhöhte Salzwerte festgestellt werden.

Auswirkungen auf das Ökosystem sind je nach Salzkonzentration grundsätzlich möglich, wobei Organismen sehr unterschiedlich auf eine Salzbelastung reagieren. Gewässertypische Lebensgemeinschaften können bei höheren Konzentrationen ihre Zusammensetzung verändern. Die Salzkonzentrationen in Gewässern im Kanton St.Gallen liegen in der Regel jedoch nicht im kritischen Bereich. Vereinzelt und lokal können allerdings negative Auswirkungen für die an Süsswasser gewöhnten Organismen nicht ausgeschlossen werden. Verklausungen von Fliessgewässern aufgrund von Schneeablagerungen in Gewässer sind nicht bekannt. Es ist bei Fliessgewässern stets darauf zu achten, dass ein entsprechender Abfluss gewährleistet bleibt.

Zum Thema Reifenabrieb hat das Bundesamt für Umwelt aktuelle Untersuchungen² veröffentlicht. Spezifische Untersuchungen aus dem Kanton St.Gallen liegen nicht vor.

8. Das kantonale Strasseninspektorat verfügt über ein Winterdienstkonzept zu den Schneeräumungsstrecken sowie zu den Standorten der Schneedepots und -entsorgungsstellen. Diese werden von den Gemeinden bestimmt bzw. in Absprache mit der jeweiligen Strasseninspektorin oder dem jeweiligen Strassenkreisinspektor und dem Amt für Umwelt festgelegt. Bei heftigen Schneefällen ist Flexibilität und dadurch eine erhöhte Koordination mit

² M. Steiner im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Mikroplastik: Eintrag von Reifenabrieb in Oberflächengewässer, Schlussbericht, 2020.

dem Winterdienst der Gemeinden gefordert. Die Weisungen des Merkblatts AFU 158 sind den Mitarbeitenden des Unterhaltsdienstes bekannt und werden entsprechend umgesetzt.

9. Die Schneedepots werden in Absprache mit den Gemeinden bezeichnet. Besonders geeignet sind befestigte Parkplätze (z.B. von Badeanstalten) oder Strassenflächen. Diese verfügen in der Regel über eine Entwässerung, die das Schmelzwasser über einen Schlamm-sammler dem Vorfluter zuführt oder über eine Bodenschicht versickern lässt. Nach dem Schmelzen werden diese Flächen und Schlamm-sammler gereinigt und das Abfallmaterial in der Reaktordeponie entsorgt. Die Möglichkeit der Einleitung des Schmelzwassers in die Schmutzwasserkanalisation über befestigte und entsprechend entwässerte Plätze wird bei der Überarbeitung des Merkblatts AFU 158 geprüft.